

Unterschied, ob der Schaden den Grundeigenthümer, unter dessen Grundstücke die Grubenbaue befindlich sind, oder andere Personen, z. B. durch Wasserentziehung, trifft, durch den Bergwerksunternehmer vollständig ersetzt werden.

§ 140.

Wegfall dieser Verbindlichkeit.

Dem Beschädigten steht aber dann kein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn die Grubenbaue, welche Ursache des Schadens sind, schon eher vorhanden waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet oder die beeinträchtigten Rechte entstanden sind, oder wenn ihm bei der Errichtung der Gebäude oder bei der Erwerbung der Rechte die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

§ 141.

Beschränkung des Bergbaues bei Collisionen mit öffentlichen oder gewerblichen Anlagen.

Wenn durch den Bergwerksbetrieb Anlagen an der Oberfläche gefährdet oder am Entstehen behindert werden, an deren ungestörte Erhaltung oder Errichtung ein überwiegendes öffentliches oder volkswirtschaftliches Interesse (§§ 129, 130) sich knüpft, und es läßt sich die Collision nicht durch Veränderung oder Verlegung jener Anlagen beseitigen, so muß der Bergwerksbetrieb insoweit beschränkt werden, daß die Gefährdung oder Behinderung wegfällt.

§ 142.

Entschädigung des Bergwerksunternehmers.

War in dem § 141 gedachten Falle der Bergwerksunternehmer zu dem betreffenden Betriebe früher berechtigt, als die fragliche Oberflächenanlage entstanden ist, so muß der Unternehmer der Letzteren die Kosten der sicherstellenden Veränderung tragen und, wenn eine Beschränkung des Bergwerksbetriebs eintritt, dem Bergwerksunternehmer deshalb Entschädigung leisten.

War die collidirende Oberflächenanlage eher, als die Berechtigung zum Bergwerksbetriebe vorhanden, so hat sich der Bergwerksunternehmer den nöthigen Beschränkungen ohne Anspruch auf Schadenersatz zu unterwerfen oder beziehentlich die Kosten zu tragen, welche für die sicherstellende Veränderung der fraglichen Anlage aufzuwenden sind.

§ 143.

Beschränkung der Verleihung.

Steht zu erwarten, daß ein eben erst einzuleitender Bergwerksbetrieb einer beabsichtigten Oberflächenanlage der § 141 gedachten Art unabwendbaren Scha-